

6. Satzung vom 22.12.2020

zur Änderung der Gebührensatzung vom 10.12.2014 (die am 01.01.2015 in Kraft getreten ist)

zur jeweils geltenden Entwässerungssatzung der Gemeinde Simmerath in der Fassung der

5. Änderungssatzung vom 17.12.2019

Aufgrund

- der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 29.09.2020 (GV. NRW. 2016, S. 916), in der jeweils geltenden Fassung,
- der §§ 1, 2, 4, 6 bis 8, 10 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW. 1969, S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2019 (GV. NRW S. 1029), in der jeweils geltenden Fassung,
- des § 54 des Landeswassergesetzes NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.6.1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 29.05.2020 (GV. NRW, S. 376), in der jeweils geltenden Fassung sowie
- des Nordrhein-Westfälischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz vom 08.07.2016 (AbwAG NRW, GV. NRW. 2016, S. 559 ff.), in der jeweils geltenden Fassung,

hat der Rat der Gemeinde Simmerath am 17.12.2020 die folgende Gebührensatzung der Gemeinde Simmerath zur jeweils geltenden Entwässerungssatzung der Gemeinde Simmerath beschlossen:

Art. I

§ 4 - Schmutzwassergebühr - Abs. 6, Satz 1, erhält folgende Fassung:

Die Leistungsgebühr für die Schmutzwasserbeseitigung beträgt je m³ Schmutzwasser jährlich **4,00 €/m³**.

§ 5 – Niederschlagswassergebühr – Abs. 4, erhält folgende Fassung:

Die Leistungsgebühr für die Niederschlagswasserbeseitigung für die bebauten und/oder befestigten Grundstücksflächen, von denen Niederschlagswasser leitungsgebunden oder nicht leitungsgebunden abflusswirksam in die gemeindliche Abwasseranlage gelangen kann, beträgt **0,58 € pro m² und Jahr**.

Art. II

§ 14 - Inkrafttreten - erhält folgende Fassung:

Diese 6. Änderungssatzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Die vorstehende 6. Satzung vom 22.12.2020 zur Änderung der Gebührensatzung vom 10.12.2014 (die am 01.01.2015 in Kraft getreten ist) zur jeweils geltenden Entwässerungssatzung der Gemeinde Simmerath in der Fassung der 5. Änderungssatzung vom 17.12.2019 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Simmerath, den 22.12.2020

(Bernd Goffart)
Bürgermeister